



GEBÜHREN- UND BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE BÜRGERHALLE EPPERTSHAUSEN

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung Eppertshausen in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die folgende 4. Änderungssatzung der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bürgerhalle beschlossen:

Die Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bürgerhalle Eppertshausen in der Fassung der 4. Änderungssatzung lautet:

§ 1

- (1) Die Bürgerhalle ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eppertshausen. Sie steht den Einwohnerinnen/Einwohnern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eppertshausen und den Vereinen von Eppertshausen für sportliche, soziale und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.
Die Überlassung für weitere Zwecke (z.B. gewerbliche oder private Veranstaltungen) kann vom Gemeindevorstand beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Bürgerhalle steht im Eigentum der Gemeinde, sodass der Gemeindevorstand das Hausrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausübt. Dieses Recht steht dem Gemeindevorstand gegenüber dem Nutzer sowie dem Besucher unmittelbar zu.

§ 2

Belegungsplan

- (1) Für die Bürgerhalle wird jährlich ein Belegungsplan erstellt. Hieraus leitet sich kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Bürgerhalle ab.
- (2) Wird die Bürgerhalle vom Gemeindevorstand zu einem bestimmten Termin anderweitig vergeben, so ist der im Belegungsplan vorgesehene Nutzer rechtzeitig vorher darüber zu informieren.

Schadenersatzansprüche kann der Nutzer hieraus nicht ableiten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Bürgerhalle sowie ihre Einrichtung ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Er hat für die Zeit der Nutzung eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Abwesenheit des Hausmeisters das Hausrecht ausübt und für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen hat.
- (2) Für die Bürgerhalle gibt es Bestuhlungspläne. Der Nutzer verpflichtet sich, diese bei seinen Veranstaltungen einzuhalten. Bei Verstößen ist die vom Gemeindevorstand beauftragte Person berechtigt, die Veranstaltung zu beenden und die Nutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
Schadenersatzansprüche kann der Nutzer hieraus nicht ableiten.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, bei seinen Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenrichtlinie und sonstige gewerberechtliche, lärmschutzrechtliche, sicherheitstechnische und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften) einzuhalten.

§ 4 Weisungsbefugnis

Dem Hausmeister bzw. der vom Gemeindevorstand beauftragten Person ist jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Seinen/ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftungsregelung

- (1) Die Nutzung der Bürgerhalle erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser hat die Gemeinde durch Vorlage einer Freistellungserklärung von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, während der Nutzung entstandene Schäden unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 6 Nutzungsvertrag

Für Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, hierin weitere Nutzungsbedingungen festzulegen, insbesondere

- den Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- die Hinterlegung einer Kautions,
- Vertragsbindungen an einen Getränkelieferanten,
- Verbot von Einweggeschirr,
- Übergabe- und Rückgabezeitpunkt der Räumlichkeiten.

Eine Weitergabe des Nutzungsvertrages an Dritte ist nicht statthaft.

§ 7 Kosten/Gebühren

Für die Nutzung der Bürgerhalle sind Kosten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

„§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltung und Tag:
- | | |
|---|-------------|
| a) Bürgerhalle komplett
(Großer Saal inkl. Bühne und Künstlergarderobe, kleiner Saal, Thekeneinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich) | 500,00 Euro |
| b) Bürgerhalle Teilbereich 1
(Großer Saal inkl. Bühne und Künstlergarderobe, Thekeneinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich) | 400,00 Euro |
| c) Bürgerhalle Teilbereich 2
(Kleiner Saal, Thekenreinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich) | 300,00 Euro |
| d) Bürgerhalle Teilbereich 3
(Kleiner Saal, Thekenreinrichtung, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich) | 250,00 Euro |
| e) Bürgerhalle Teilbereich 4
(Thekeneinrichtung, Küche, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich) | 200,00 Euro |
| f) Bürgerhalle Teilbereich 5
(Thekeneinrichtung, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich) | 160,00 Euro |
| g) Bürgerhalle Teilbereich 6
Nutzung der Küche | 40,00 Euro |
| h) Bürgerhalle Teilbereich 6
Nutzung der Küche – gewerbliche Nutzung | 150,00 Euro |
| i) Bürgerhalle Teilbereich 7
Nutzung des Kühlhauses | 20,00 Euro |
- (2) Die Nutzung des Außenbereiches ist zu beantragen und vom Gemeindevorstand zu genehmigen.
- (3) In der Gebühr enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort von maximal einer Stunde. Weitergehende Dienstleistungen werden gesondert wie folgt abgerechnet, wobei für jede Veranstaltung mindestens ein Bereitschaftsdienst zu vereinbaren ist:
- | | |
|--|-------------|
| a) Hausmeisterdienst
vor Ort bis Veranstaltungsende je angefangene ¼ Stunde | 8,50 Euro |
| bei Bereitschaftsdienst je angefangene Stunde | 17,00 Euro |
| b) Bei Nutzung von technischem Ausstattungsgerät (z.B. Mischpult, Beleuchtungssteuerungsanlage) muss eine von der Gemeinde Eppertshausen unterwiesene Person anwesend sein. Alternativ ist in Abstimmung mit der Gemeinde der Hausmeister anwesend und wird gemäß Absatz 3 Buchstabe a) abgerechnet. | |
| c) Aufbau- und Abbauarbeiten, wie z.B. Bestuhlung und Tische stellen
nach Zeitaufwand pro Stunde und pro Person | 34,00 Euro“ |

§ 9 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühren werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, soweit dies auf Grund vorhandener Messeinrichtungen möglich ist. Im übrigen werden diese pauschaliert abgerechnet.
- (2) Sofern die Räumlichkeiten beheizt werden, wird eine Heizkostenpauschale erhoben
- | | |
|---|------------|
| a) Bürgerhalle komplett | 70,00 Euro |
| b) Bürgerhalle Teilbereich 1
(Großer Saal, Thekeneinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer) | 50,00 Euro |
| c) Bürgerhalle Teilbereich 2
(Kleiner Saal, Thekenreinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer) | 30,00 Euro |
| d) Bürgerhalle Teilbereich 3
(Kleiner Saal, Thekenreinrichtung, Garderobe, Foyer) | 25,00 Euro |
| e) Bürgerhalle Teilbereich 4
(Thekeneinrichtung, Küche, Garderobe, Foyer) | 20,00 Euro |
| f) Bürgerhalle Teilbereich 5
(Thekeneinrichtung, Garderobe, Foyer) | 15,00 Euro |

§ 10 Reinigungsgebühren

- (1) Die Reinigung der Bürgerhalle nach einer Veranstaltung (§ 8) erfolgt durch eine von der Gemeinde Eppertshausen beauftragte Firma. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- (2) Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung anzuzeigen. Sollte es während der Veranstaltung zu einer Beschädigung/Verlust kommen, ist dies unverzüglich bei der Rückgabe dem Hausmeister mitzuteilen.

„§ 10a Vereinsförderung

Alle in Anlage 1 der „Richtlinien für die Zahlung von Zuschüssen an die Vereine“ Genannten sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr nach § 8 (1) und der Verbrauchsgebühren befreit. Die Gebühr nach § 8 (3) Buchstabe a) ermäßigt sich um 50%. Schadensersatzleistungen für z.B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar sind jedoch zu erbringen.“

§ 11 Kautions

- (1) Der Gemeindevorstand kann beim Abschluss eines Nutzungsvertrages die Hinterlegung einer Kautions bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro verlangen.
Diese ist bei Vertragsabschluss, spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, bei der Gemeinde zu hinterlegen.
- (2) Verstößt der Nutzer gegen diese Satzung oder den Nutzungsvertrag, kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden. Über den Einbehalt entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 13 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Ausnahmeregelungen

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über Ausnahmen von der Anwendung der Gebühren- und Benutzungsordnung sowie über den Erlass der Gebühren zu entscheiden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Eppertshausen, den 15.07.2016

Siegel

Helfmann, Bürgermeister